

## ***Pressemitteilung***

Pößneck, den 23.08.15

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um die Veröffentlichung der folgenden Pressemitteilung.

Wir hatten zur Bürgerversammlung am 16.07.15 in Wernburg Anfragen zur Mitbenutzung landwirtschaftlicher Fahrzeuge in der Raniser Straße an die Landesregierung über das MDL Frank 3,33,Kuschel (Die Linke) angekündigt. Die ersten Antworten liegen uns nun vor. Laut Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) greift der § 16 Abs. 1 ThürStrG bei der geschilderten Problematik nicht. Denn der landwirtschaftliche Verkehr zählt zu dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis (jedenfalls mit für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Fahrzeugen). Und für dieses regelmäßige Verkehrsbedürfnis muss die Straße (ohnehin) ausgelegt sein. Da der Gebrauch einer öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften nach § 14 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz jedermann (unentgeltlich) gestattet ist (das ist der so genannte Gemeingebrauch), gibt es im Straßenrecht keine Straßenfinanzierung durch die Nutzer, solange sich das im Gemeingebrauch abspielt. Die Regulierung findet (innerorts) im Kommunalabgabenrecht statt. Laut TMIL wäre ein typisches Beispiel für § 16 Abs. 1 der Bau einer notwendigen Abbiegespur für einen Baumarkt. Das TMIL geht davon aus, dass dies Straßenausbaubeitragsrecht also Kommunalabgabenrecht betrifft. Dafür ist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMIK) zuständig. Allgemein hat das TMIL darauf hingewiesen, dass die Regelungen im Thüringer Kommunalabgabengesetz durchaus bezüglich der Höhe der anteiligen Beitragspflicht entsprechend der Höhe des Interesses/Vorteils der Anlieger eine Differenzierung vorsehen/zulassen. Je mehr die Allgemeinheit Vorteile aus einer Straße zieht, desto geringer sollte der Anliegeranteil werden. Die Gemeinden haben hier eine Satzungshoheit, bei der sie auch die Verteilungsmaßstäbe regeln kann. In welchem Umfang die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung „frei“ in ihrer Entscheidung sind bzw. wie weit ihr Ermessen geht und in welchem Umfang sie einer Aufsicht unterliegen, kann/darf laut TMIL nur das TMIK beantworten.

Die BIRSO wird darauf drängen nun auch vom TMIK auch eine Antwort zu erhalten. Aus den bisherigen Antworten des TMIL entnehmen wir, dass in Wernburg die Gemeinde die Beitragspflicht für die Kosten der Straße auf **max. 25%** Anteil für die Grundstückseigentümer erheben kann. Bisher gibt es leider keine konkreten Antworten auf die Anfragen des MdL Frank Kuschel (Die Linke) vom 09.07.15 an das TMIL, die wie folgt lauten:

1. Wie viele und welche Fälle sind bekannt, in denen der § 16 zur Anwendung gekommen ist?
2. Welches Ermessen hat in diesem Zusammenhang die Gemeinde?
3. Welche Berücksichtigung gibt es bei der Vergabe von Fördermitteln?

Aus den bisherigen Antworten kann man entnehmen, dass Straßenausbaubeiträge eigentlich nicht zulässig sind. Denn laut TMIL ist der Gebrauch einer öffentlichen Straße im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften nach § 14 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz jedermann (unentgeltlich) gestattet (das ist der so genannte Gemeingebrauch). Es gibt im Straßenrecht keine Straßenfinanzierung durch die Nutzer, solange sich das im Gemeingebrauch abspielt. Genau hier liegt unsere Kritik gegenüber der Erhebung von SAB und es wird faktisch der Beweis durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft erbracht, dass kein besonderer Vorteil für die Grundstückseigentümer entsteht.

**„ Bürgerinitiative für Recht und Sicherheit Orla e.V. ” BIRSO**

Vorsitzender Wolfgang Kleindienst; 07381 Pößneck, Kastanienallee 4a; Tel. 03647 423223;

Mobil 0160 96461516; E-Mail: [kleindienst@birso.de](mailto:kleindienst@birso.de); Internet: [www.birso.de](http://www.birso.de)

Die BIRSO erwartet noch in 2015 eine Entscheidung der Landesregierung und des Thüringer Landtages zur Abschaffung der SAB und zuvor zur Änderung der Rückwirkung auf max. 4 Jahre. Der Vorsitzende der BIRSO Wolfgang Kleindienst wird als Landesvorsitzender der Bürgerallianz Thüringen, dem Dachverband Thüringer Bürgerinitiativen, am 27.08.15 an einem weiteren Gespräch mit dem TMIK im LVA Weimar teilnehmen. Wir gehen davon aus, dass an diesem Tag bekanntgegeben wird, wie sich das TMIK und somit die Landesregierung entschieden hat. Die Wernburger müssen sich, wie alle Grundstückseigentümer in Thüringen, noch gedulden. Wir gehen davon aus, dass noch in 2015 Klarheit entsteht, ob die Ungerechtigkeit ein Ende hat.

Wolfgang Kleindienst  
Vorsitzender BIRSO